

Satzung

des

Schönfließer Hundesport Club e.V.

Gender Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die Form des generischen Maskulinums benutzt. Personen sämtlicher Geschlechter (m/w/d) sind dabei gemeint.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schönfließer Hundesport Club e.V.“ (Kurzbezeichnung „Schönfließer HSC“). Er ist beim Amtsgericht Neuruppin unter der Vereinsregisternummer VR 1505 eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Schönfließer HSC ist in 16567 Schönfließ, Glienicker Chaussee o. Nr.
- 1.3 Die Geschäftsstelle befindet sich am Ort des 1. Vorsitzenden.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Hundesportverband e.V. (dhv), Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), der seinerseits Mitglied der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V. (SGSV). In dieser Eigenschaft gehört er dem SGSV Landesverband Berlin – Brandenburg e.V. (SGSV LV Berlin – Brandenburg) an.

§ 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- 2.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2.2 Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Neuruppin.

§ 3 Zweck des Vereines, Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Schönfließer HSC e.V. ist ein Zusammenschluss und die Vertretung von Hundesportlern in Berlin und Brandenburg zum Zwecke der Förderung des Hundesports.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und entsprechend der jeweils geltenden aktuellen Gesetzgebungen. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Ziele und Aufgaben des Vereins

4.1 Der Verein unterstützt seine Hundesportler in ihren Bestrebungen mit ihren Hunden aller Rassen Ausbildungslehrgänge zu besuchen. Den Hundehaltern soll, eine sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung durch hundesportliche Betätigungen ermöglicht werden. Zur weiteren gesellschaftlichen Anerkennung sollen die Hundehalter in die Lage versetzt werden ihre Hunde artgerecht und sicher zu halten.

4.2 Der Verein unterstützt die Gewinnung Jugendlicher für den Sport mit dem Hund.

4.3 Der Verein fördert

- jeglichen Sport von Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen, mit Hunden
- die Durchführung von Prüfungen und Wettkämpfen
- den Tierschutz
- die Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen der Hundehaltung und dem Sport mit Hunden in Theorie und Praxis.

4.4 Der Verein vertritt und wahrt die Interessen und Rechte seiner Mitglieder gegenüber dem SGSV LV Berlin – Brandenburg e.V. und SGSV e.V. zur Inanspruchnahme von Verbandseinrichtungen und zur Teilnahme an Meisterschaften des SGSV LV Berlin – Brandenburg e.V. und SGSV e.V.

4.5 Der Verein führt jährlich Prüfungen und Turniere durch.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Schönfließer HSC kann jede Person werden, soweit diese die Satzung des Schönfließer HSC anerkennt, keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und gemeinnützig im Sinne des Schönfließer HSC tätig ist.

5.2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich mittels eines vorgedruckten Mitgliedsantrages vom SGSV beim Vorstand des Schönfließer HSC beantragt werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme zum jeweiligen Quartalsanfang und gibt dies in der Mitgliederversammlung bekannt.

5.3 Die Mitgliedschaft einer aufgenommenen Person beginnt mit der erfolgten vollständigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Rechte und Pflichten in den Ordnungen des Schönfließer HSC sind für die Mitglieder verbindlich.

6.2 Die Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Schönfließer HSC teilzunehmen. Diese Rechte ruhen, solange sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.

- 6.3 Die Mitgliedsbeiträge für das Folgejahr sind in voller Höhe bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres an den Schönflieger HSC zu zahlen.
- 6.4 Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.5 Zur Pflege und Erhaltung unseres Sportgeländes, der darauf befindlichen Gebäude und der Sportgeräte, leistet jedes Mitglied des Vereins jährliche Arbeitsstunden, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 6.6 Mitglieder, die die jährlichen Arbeitsstunden zur Erhaltung bzw. Pflege der Anlage und Geräte teilweise oder gar nicht erbracht haben, haben dies durch einen finanziellen Beitrag pro Arbeitsstunde auszugleichen.
Eine Aufstellung der geleisteten Arbeitsstunden ist vom Platzwart zum Ende eines Quartals bekannt zu geben.
Die Höhe des Betrages legt die Mitgliederversammlung fest.
- 6.7 Auf Antrag kann der Vorstand bei unzumutbarer Härte einen Erlass beschließen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt am Ende eines Geschäftsjahres. Für den Austritt eines Mitgliedes hat die schriftliche Austrittsanzeige bis zum 30.09. (eingehend) des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand des Schönflieger HSC e.V. vorzuliegen. Bei nicht fristgemäßem Vorliegen der Austrittserklärung und nicht gezahltem Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr nach § 6.3 dieser Satzung endet die Mitgliedschaft zum 31.12. durch die Streichung aus der Mitgliederliste.
- 7.2 Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden bei nachgewiesenem vereinschädigendem Verhalten, wie z.B.:
- vereinschädigenden Verhalten,
 - Verstößen gegen die Satzung,
 - Verstößen gegen die Ordnungen
 - Verstößen gegen die Beschlüsse,
 - Verstößen gegen den Tierschutz,
 - unsportlichem Verhalten.

Der Antrag auf Ausschluss muss schriftlich durch ein Mitglied beim Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied muss die Möglichkeit einer Aussprache in der Mitgliederversammlung gegeben werden.

Der Ausschluss muss mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten nicht mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein, muss erneut eingeladen werden. Bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

- 7.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 - die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand

§ 9 Der Vorstand des Vereins

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Jugendwart
 - Platzwart
 - Sportwart
- 9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Obleute beraten den Vorstand bei den jeweiligen Sparten und funktionsbezogenen Angelegenheiten. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- 9.3 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Beide haben eine Einzelvertretungsbefugnis. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte, die das Grundstückeigentum des Vereines betreffen. Sie sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Diese sind mit einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Größere Vermögensgeschäfte sind in einer Vorstandssitzung zu beschließen
- 9.4 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren komplett gewählt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, kann der verbleibende Vorstand ein Mitglied kommissarisch für das fehlende Amt bis zur Neuwahl in einer Mitgliederversammlung einsetzen.
- 9.5 Dem Vorstand obliegen vor allem die Geschäftsleitung des Vereines und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.
- 9.6 Der gesamte Vorstand oder auch einzelne Vorstandsmitglieder können mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 10.2 Ihre Aufgaben sind:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
 - Beratung und Entscheidung von Anträgen zur Satzungsänderung
 - Wahl des Vorstandes
- 10.3 Die Jahreshauptversammlung muss bis zum 31.03. des Folgejahres stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Anträge werden auf der Homepage und am Vereinsheim bekanntgegeben. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind bis zum 31.12. schriftlich an den Vorstand zu richten. Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten sind auch noch in der Versammlung bei Behandlung des TOPs möglich. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen wird am Tage der Versammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

- 10.4 Die Obleute müssen der jeweiligen Sparte, die sie repräsentieren auch angehören. Die Obleute werden durch die Mitglieder der Sparte schriftlich (bis 31.12.), oder auf der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und durch den Vorstand ernannt. Die Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Vorstandes, oder durch Abberufung durch den Vorstand.
- 10.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mit einer schriftlichen Einladung einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 6 Wochen vor Versammlungstermin erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung (nicht Jahreshauptversammlung) sind bis spätestens 1 Woche nach Erhalt der Einladung, schriftlich an den Vorstand zu richten. Alle Anträge werden mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin auf der Homepage und am Vereinsheim bekanntgegeben.
- 10.6 Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Protokolle sind vom Protokollführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Zusammenkünfte

- 11.1 Zusammenkünfte der Mitglieder die zur Information, Diskussion und Pflege der Geselligkeit dienen, legt der Vorstand fest.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss gilt als angenommen nach der Abstimmung mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ausnahmen bilden Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern (geregelt unter § 7.2), Grundstücksgeschäfte (geregelt unter §9.3), die Vereinsauflösung (geregelt unter § 16.1) und Satzungsänderungen (geregelt unter § 13).
- 12.2. Eine geheime Abstimmung muss stattfinden, wenn ein anwesendes Mitglied der Mitgliederversammlung dieses fordert.
- 12.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss gilt als angenommen nach der Abstimmung mit der einfachen Mehrheit.
- 12.4. Bei allen Vorstandsbeschlüssen, die Einnahmen oder Ausgaben mit einem Wert von mehr als 1.000,00 € (inklusive eventueller Mehrwertsteuer) begründen, steht den Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB ein Vetorecht zu. Bei Gebrauch des Vetorechts ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 12.5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Satzungsgebot und Satzungsänderung

- 13.1 Eine Änderung dieser Satzung auf einer Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sollten nicht mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein, muss erneut eingeladen werden.
Die darauffolgende Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht oder von dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften vorgeschrieben oder empfohlen werden, dürfen
von dem Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung umgesetzt werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Finanzen

- 14.1 Der Schönfließer HSC e.V. finanziert sich u.a. aus:
- Beiträgen
 - Umlagen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Spenden, Zuwendungen
- 14.2 Die Einnahmen des Vereines müssen mit den Zielen des Hundesports im Einklang stehen.
- 14.2 Die Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben verwendet werden.
- 14.4 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied wird von der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Neuaufnahmen zahlen ab Quartal der Aufnahme anteilmäßig.

§ 15 Kassenprüfungen

- 15.1 Dem Kassenprüfer sind auf Verlangen die Kassenunterlagen einmal jährlich in geordnetem Zustand vorzulegen.
- 15.2 Führt die Kassenprüfung zu erheblichen Beanstandungen, so muss der Vorstand für Klärung sorgen. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss er sich einen unabhängigen Prüfer nehmen. Bei ordnungsgemäßer Buchführung muss der Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung die Entlastung empfehlen.
- 15.3 Der Kassenprüfer ist zur Jahreshauptversammlung zusammen mit dem Vorstand für drei Jahre zu wählen und darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 16 Vereinsauflösung

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Grundes einberufen wurde, beschlossen werden. Für die Auflösung müssen $\frac{3}{4}$ der gesetzlichen Wahlberechtigten Mitgliedern stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig wird mit einer Frist von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen, die mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder über die Auflösung bestimmen kann.

- 16.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den SGSV Landesverband Berlin Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Wohle des Hundesportes zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.01.2020 in Schönfließ als Änderung beschlossen.

Ort, Datum, Unterschrift Protokollführer

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 BGB zeichnet der Vorstand schließlich wie folgt:

Ort, Datum, Unterschrift 1. Vorsitzender des Schönfließler HSC e.V.

Ort, Datum, Unterschrift 2. Vorsitzender des Schönfließler HSC e.V.

Ort, Datum, Unterschrift Schatzmeister/ in des Schönfließler HSC e.V.